

Verordnung

Datum 27. September 2013

Verordnung der Stadt Unterschleißheim über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S.82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

Der Bestand folgender Baumarten in der Stadt Unterschleißheim wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Unterschleißheim nach Maßgabe der Verordnung geschützt:

- a) Laubbäume:
Eichen (*Quercus*), Linden (*Tilia*), Ahorn (*Acer*), Eschen (*Fraxinus*), Ulmen (*Ulmus*), Kastanien (*Aesculus*)
- b) Nadelbäume:
Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*)

§ 2 Schutzzweck

Der Bestand der in § 1 aufgeführten Baumarten wird geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 3 Verbote

1. Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereiches die in § 1 aufgeführten Bäume zu zerstören oder ohne Genehmigung der Stadt Unterschleißheim zu entfernen, oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen i. S. des § 6.

2. Eine Entfernung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
3. Eine Zerstörung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen, oder diese nachhaltig beschädigen.
4. Eine Veränderung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 3 Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 50 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen i. S. von § 6 sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes München - Untere Naturschutzbehörde - zur Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern durchgeführt werden,
6. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
7. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen,
8. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
9. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen,
10. Alle für den Betrieb, die Instandsetzung, die Erneuerung und der bestehenden Energieversorgungsanlagen erforderlichen Arbeiten
11. Maßnahmen in Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht zur Abflusssicherung am Schwebelbach (Gewässer 1. Ordnung).

§ 5 Genehmigung

Die Stadt Unterschleißheim kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. geschützte Bäume nicht mehr standsicher sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ersatzpflanzung

1. Die Stadt Unterschleißheim kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass grundsätzlich auf demselben Grundstück durch Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
2. Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1 und 4, die der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt haben, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
3. Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung (Absatz 2) auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und für die Fertigstellungspflege zu verwenden. Die Zahlung ist spätestens 90 Tage nach Eintreten der Rechtswirksamkeit des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Unterschleißheim kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume und Sträucher erlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen zerstört oder ohne Genehmigung entfernt oder verändert, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 8. März 2002 außer Kraft.
2. Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 8. März 2002 erteilt wurden, gelten fort.

Stadt Unterschleißheim, 27. September 2013



Christoph Böck
Erster Bürgermeister